

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn.

993 und 1045

Urteil Nr. 75/97

vom 17. Dezember 1997

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen und Artikel 100 Absatz 1 1° und 2° des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991 zur Koordinierung der Gesetze bezüglich des staatlichen Rechnungswesens, gestellt vom Kassationshof und vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

1. In seinem Urteil vom 10. Oktober 1996 in Sachen der Wallonischen Region gegen J. Hody und andere, dessen Ausfertigung am 25. Oktober 1996 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 a und b des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen und von Artikel 100 Absatz 1 1<sup>o</sup> und 2<sup>o</sup> der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze bezüglich des staatlichen Rechnungswesens gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem kraft dieser Bestimmungen (a) eine Haftungsklage gegen den Staat nach fünf Jahren verjährt und nicht der gemeinrechtlichen dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegt und (b) es dem Schuldner zusteht, eine solche Forderung zur Zahlung anzuweisen oder nicht, wobei sich dies auf die Verjährung der Forderung auswirkt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 993 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

2. In seinem Urteil vom 28. Januar 1997 in Sachen R. Moreau gegen die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 31. Januar 1997 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, soweit diese Bestimmung die Schadensersatzforderungen eines Unternehmers, die sich aus einem Vertrag, einem Auftrag oder einer Vergabe für Rechnung des Staates ergeben, der fünfjährigen Verjährungsfrist unterwerfen, wohingegen die gleichen Schadensersatzforderungen der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegen, wenn der Auftraggeber eine Privatperson ist?

- Verstößt Artikel 2 desselben Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem diese Bestimmung die Forderungen (von Privatpersonen dem Staat gegenüber), deren ursprüngliche Verjährungsfrist gemäß dem genannten Artikel 2 unterbrochen wurde, einer neuen fünfjährigen Verjährungsfrist unterwirft, wohingegen, wenn die Verjährungsfrist einer zugunsten des Staates gehenden Forderung unterbrochen wird, in Anwendung von Artikel 7 § 2 des genannten Gesetzes eine neue dreißigjährige Frist einsetzt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1045 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

### *In bezug auf die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 993*

Beim Kassationshof wurde von der Wallonischen Region Klage gegen ein Urteil des Appellationshof Mons eingereicht; in diesem Urteil war die Einrede zurückgewiesen worden, die von der sich aus Artikel 1 Absatz 1 a) und b) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 ergebenden Verjährung einer Forderung abgeleitet wurde, durch die die Verspätungen, die bei der Durchführung eines Bauauftrags aufgetreten waren, ersetzt werden; weil durch eine der Parteien die Frage erhoben worden ist, ob diese Bestimmung mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz übereinstimmt, stellt der Kassationshof die o.a. Doppelfrage.

### *In bezug auf die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1045*

Während der Durchführung der Arbeiten, die an R. Moreau, Bauunternehmer im Ruhestand, vergeben worden waren, mußten die Baustellen mehrere Male auf Veranlassung der Verwaltung, die angeblich als Schadensersatz für diese Verspätungen verschiedene Entschädigungen mit ihm vereinbart hatte, stillgelegt werden. Da die Französische Gemeinschaft die Verjährung der genannten Forderungen angeführt hat, läßt R. Moreau sie vor das Gericht erster Instanz, aber seine Klage wird abgewiesen. Er legt gegen diese Entscheidung Berufung beim Appellationshof ein, vor dem er unter anderem darum ersucht, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage zu stellen.

## III. Verfahren vor dem Hof

### *a. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 993*

Durch Anordnung vom 25. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. November 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Belgacom AG, boulevard Emile Jacqmain 151, 1000 Brüssel, und J. Hody, place de Bronckart 9, 4000 Lüttich, mit am 23. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 23. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 27. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 30. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1045*

Durch Anordnung vom 31. Januar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 28. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- R. Moreau, avenue de Maire 175, 7500 Tournai, mit am 2. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Fonds für Schulgebäude der Französischen Gemeinschaft, rue du Chemin de Fer 433, 7000 Mons, mit am 4. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 4. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c. *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 993 und 1045*

Durch Anordnung vom 12. Februar 1997 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Belgacom AG und J. Hody, mit am 16. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 993,

- der Wallonischen Regierung, mit am 16. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 993,

- der Wallonischen Regierung, mit am 21. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1045,

- dem Ministerrat, mit am 21. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in den verbundenen Rechtssachen.

Durch Anordnungen vom 25. März 1997 und 30. September 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Oktober 1997 bzw. 25. April 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. September 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 1997

- erschienen

. RA F. Mourlon Beernaert, in Brüssel zugelassen, *loco* RA R. Bützler, beim Kassationshof zugelassen, für J. Hody und Belgacom,

. RA Ph. Horemans, in Tournai zugelassen, für R. Moreau,

. RA O. Verhoeven, in Brüssel zugelassen, *loco* RA J.-P. Moerman, in Mons zugelassen, für den Fonds für Schulgebäude der Französischen Gemeinschaft,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RAin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, *loco* RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen, RA V. Thiry und RAin H. de Rode, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA P. Duquesne, in Nivelles zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*In bezug auf die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 993*

*Schriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.1.1. Das Urteil des Hofes Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996, in dem die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung festgestellt worden sei, betreffe ausschließlich die Forderungen zur Wiedergutmachung des Schadens, der an Besitzümern durch Arbeiten verursacht worden sei, die der Staat habe durchführen lassen.

Der Rechtsstreit, im Rahmen dessen die präjudizielle Frage gestellt worden sei, betreffe hingegen die Durchführung eines öffentlichen Auftrags und die mögliche Entschädigung, die der Unternehmer von der Verwaltung wegen Verspätungen oder durch sie verursachter Nachteile verlangen könne; daraus ergebe sich, daß im vorliegenden Fall die vertragliche Haftung und nicht ihre Gefährdungshaftung zur Diskussion stehe.

Die aus der Durchführung eines öffentlichen Auftrags sich ergebenden Forderungen würden sich von denjenigen unterscheiden, die sich auf die Artikel 1382, 1383 und 544 des Zivilgesetzbuches stützen würden. Zuerst habe der Gesetzgeber ausdrücklich Erstgenannte im Auge gehabt. Des weiteren entstünden sie während der Ausführung des Vertrags und nicht mehrere Jahre nach der Durchführung der Arbeiten. Außerdem unterscheide sich die Situation des Vertragspartners und Gläubigers einer Privatperson nicht von jener des Vertragspartners des Staates, weil die Vertragsparteien in dem Vertrag von einer dreißigjährigen Frist abweichen könnten. Und schließlich würden für die öffentlichen Aufträge und ihre Ausführung - im Gegensatz zu den auf vertraglicher Haftung beruhenden Forderungen - Haushaltsmittel im Staatshaushalt gebunden. Daraus ergebe sich, daß, wie im o.a. Urteil des Hofes Nr. 32/96 angegeben, die Sorge, die Rechnungen des Staates abschließen zu können, eine objektive und angemessene Rechtfertigung für die Annahme der besonderen Frist von fünf Jahren darstelle.

A.1.2. In bezug auf den zweiten Teil der präjudiziellen Frage müsse hervorgehoben werden, daß die Auszahlungsanordnung ein Zahlungsauftrag sei; im Haushaltsbereich stelle sie die Endphase der Ausgabeverrichtungen dar, und ihr Datum sei unbestreitbar und einfach durch den Rechnungshof zu kontrollieren. Der hergestellte Zusammenhang mit der Auszahlungsanordnung stehe im Einklang mit Artikel 20 des Gesetzes vom 28. Juni 1963, kraft dessen die vom Finanzminister verbuchten Anweisungen während fünf Jahren zahlbar seien, gerechnet vom Beginn des Haushaltsjahres an, zu dem sie gehören würden.

Die Auszahlungsanordnung müsse als Schuldanerkenntnis des Staates als Schuldner angesehen werden, das, wie jedes andere Schuldanerkenntnis, die Verjährung unterbreche. Sie könne nicht als eine «willkürliche Handlung» des Schuldners betrachtet werden, von der der Verlauf der Verjährung abhängt.

Hinsichtlich der Zielsetzung, die Rechnungen des Staates abzuschließen, sei es nicht unangemessen, eine Höchstfrist von fünf Jahren vorzusehen, innerhalb deren der Gläubiger einer eingereichten, aber nicht gezahlten Forderung den Rechtsstreit anhängig gemacht haben müsse.

*Schriftsatz von Belgacom und RA J. Hody, Konkursverwalter*

A.2. Indem das Urteil des Kassationshofes vom 10. Oktober 1996 die frühere Rechtsprechung, der zufolge die Tragweite der beanstandeten Bestimmungen auf die im Jahreshaushalt vorgesehenen und gebilligten Forderungen begrenzt gewesen sei, umkehre, verstärke es die Diskriminierung zwischen dem Verjährungssystem des allgemeinen Rechts und dem der Klagen gegen den Staat; diese Diskriminierung sei um so anfechtbarer, da es einerseits vom Staat als Schuldner abhängt, ob hinsichtlich einer durch einen Bürger angeführten Forderung eine Auszahlungsanordnung vorgenommen werde oder nicht - und dies mit Auswirkung auf die Verjährung - und andererseits der Staat seinerseits, im Gegensatz zum umgekehrten Fall, über eine Frist von dreißig Jahren verfüge, um Privatpersonen gegenüber seine Rechte geltend zu machen.

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.3.1. Es sei die Absicht gewesen, mit Hilfe des Gesetzes vom 6. Februar 1970, die widersprüchlichen Interpretationen des Gesetzes vom 15. Mai 1846 zu unterbinden und dieses Gesetz anzupassen, vor allem, indem man unterscheide zwischen der Situation der Gläubiger, die ihre Rechte rechtfertigen müßten, und der Situation jener Gläubiger, die von der Einreichung einer Zahlungsforderung befreit seien.

A.3.2. In bezug auf den ersten Teil der präjudiziellen Frage werde auf das Urteil des Hofes Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996 verwiesen, dessen Begründung und Grundsätze auf diese Rechtssache angewandt würden.

Als erstes müsse die präjudizielle Frage nur auf die Forderungen gegenüber dem Staat oder der Region, die sich aus öffentlichen Aufträgen ergäben, begrenzt werden, insoweit die Verjährungsfrist für diese Forderungen fünf Jahre und für die Privatpersonen dreißig Jahre betrage.

Des weiteren sei zu erwähnen, daß kraft des o.a. Urteils der Staat wegen der gemeinnützigen Aufgabe, die ihm obliege, im Prinzip keine mit den Privatpersonen hinreichend vergleichbare Entität sei. Wenngleich, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die von der Verwaltung vertraglich eingegangenen Verpflichtungen der gleichen Kategorie angehören würden wie jene, die eine Privatperson auf sich genommen habe, ihre Versäumnisse anscheinend nicht anders behandelt werden müßten als jene der Privatpersonen, bleibe es doch eine Tatsache, daß der Hof geurteilt habe, daß es einen objektiven Unterschied zwischen beiden gebe: Der Staat diene dem allgemeinen Interesse, während die Privatpersonen unter Berücksichtigung ihres eigenen Interesses handeln würden. Die durch den Hof angenommene Rechtfertigung für die unterschiedlichen Verjährungsfristen, die aus der Sorge abgeleitet worden sei, die Rechnungen des Staates abschließen zu können, sei schon eine Antwort auf den ersten Teil der präjudiziellen Frage, die somit negativ beantwortet werden müsse. Dies sei um so zwingender, da der Gesetzgeber zahlreiche Fälle verkürzter Verjährungsfristen bei den Privatpersonen vorgesehen habe, um die Gläubiger zur Sorgfalt zu bringen - eine Begründung, die auch anwendbar sei, wenn es sich um Forderungen zu Lasten des Staates handele. Außerdem seien die vom späten Auftreten des Schadens und vom Nichtvorhandensein von Nachlässigkeit seitens des Gläubigers abgeleiteten Argumente, die durch den Hof bei der Ablehnung der fünfjährigen Verjährung berücksichtigt worden seien, im vorliegenden Fall nicht relevant, denn hinsichtlich öffentlicher Aufträge könne die Nichterfüllung einer Verpflichtung durch die Verwaltung nicht verspätet erfolgen, so daß ein normal sorgfältiger Gläubiger wissen müsse, wann seine Forderung eingezogen werden könne, wann und bis zu welchem Zeitpunkt er sie geltend machen könne.

A.3.3. In bezug auf den zweiten Teil der präjudiziellen Frage sei auf die oben unter A.1.2 Absatz 1 dargelegten Elemente zu verweisen, aus denen hervorgehe, daß die Befugnis des Staates, für seine Forderung eine Auszahlungsanordnung unter Auswirkung auf ihre Verjährung vorzunehmen, nicht diskriminierend sei.

A.4. Hilfsweise wird im Schriftsatz der Fall behandelt, in dem die zweite präjudizielle Frage sich auch auf die Frage der verkürzten Verjährung hinsichtlich außervertraglicher Haftung beziehen würde.

Im Urteil Nr. 32/96 scheine die fünfjährige Verjährung hinsichtlich außervertraglicher Haftung nur in dem Maße verfassungswidrig zu sein, in dem sie sich aus einem Nachteil ergebe, der an Besitztümern durch Arbeiten entstanden sei, die durch den Staat oder eine Region ausgeführt worden seien. In jedem Fall könnte die Feststellung einer verkürzten Verjährungsfrist hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung vernünftigerweise als gerechtfertigt erscheinen, wenn sie erst beim Auftreten des Schadens begänne, wie es der Fall sei in verschiedenen Ländern, deren Situation dargelegt worden sei. Eine solche Interpretation würde die auf dem Spiel stehenden Interessen miteinander in Einklang bringen, nämlich einerseits die Haushaltserfordernisse, an die der Staat gebunden sei, und andererseits die einem gewissenhaften Gläubiger zustehende Billigkeit.

*Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.5.1. In bezug auf die erste präjudizielle Frage sei auf die Erwägungen B.12 bis B.15 des Urteils Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996 zu verweisen; da diese Erwägungen vollständig auf den vorliegenden Fall angewandt werden könnten, rechtfertige nichts eine Änderung der erwähnten Rechtsprechung, und diese erste präjudizielle Frage müsse somit ablehnend beantwortet werden.

A.5.2. In bezug auf die Frage, die Gegenstand der zweiten präjudiziellen Frage sei, nämlich die Tatsache, daß der Staat im Gegensatz zu den anderen Schuldern seine Verpflichtungen verjähren lassen könne, indem er in bezug auf sie keine Auszahlungsanordnungen vornehme, sei auf das Urteil des Hofes Nr. 13/94 vom 8. Februar 1994 zu verweisen, in dem ein ähnliches Problem behandelt werde. Angesichts dieser Entscheidung richte sich die Flämische Regierung diesbezüglich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes.

*Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.6. Im Gegensatz zu dem, was Belgacom und RA J. Hody darlegen würden, würden die Urteile des Kassationshofes vom 24. Mai 1860 und vom 10. Oktober 1996 völlig unterschiedliche Fragen schlichten. Während im ersten Urteil präzisiert worden sei, auf welche Forderungen Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 (der dem heutigen Artikel 1 Absatz 1 b) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 entspreche) anwendbar gewesen sei, beschränke sich das Urteil vom 10. Oktober 1996 auf die Schlichtung der Frage der konkurrierenden Anwendung des erwähnten Artikels 1 und des Artikels 18 § 2 des ministeriellen Erlasses vom 10. August 1977; die erste dieser Bestimmungen lege eine Verjährungsfrist fest, die zweite eine Ausschlußfrist für die Klage.

Außerdem beziehe sich die vorliegende Rechtssache auf eine vertragliche Forderung, während es im Urteil von 1860 und im Urteil Nr. 32/96 des Schiedshofes vom 15. Mai 1996 um außervertragliche Forderungen gegangen sei.

*In bezug auf die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1045*

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.7.1. Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage, die sich auf Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezieht, übernimmt der Schriftsatz die oben unter A.3.2 dargelegte Argumentation.

A.7.2. In bezug auf die zweite präjudizielle Frage werden die unterschiedlichen Arten der Verjährungsunterbrechung beschrieben, sowohl im allgemeinen als auch im Rahmen des Gesetzes von 1970, wie auch ihre zeitliche Wirkung.

Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung der Forderungen zu Lasten des Staates beginne eine neue Frist, identisch mit der ursprünglichen, zugunsten des Gläubigers, was gleichzeitig logisch und adäquat sei angesichts der Eigenschaft des Staates als Schuldner besonderer Art.

Hinsichtlich der Forderungen zugunsten des Staates betrage die neue Frist jedoch im Falle der Unterbrechung - im Gegensatz zur ursprünglichen Verjährungsfrist, die auch fünf Jahre betrage - dreißig Jahre zugunsten des Staates.

A.7.3. Der Behandlungsunterschied zugunsten des Staates als Gläubiger im Vergleich zu der Situation anderer Gläubiger, wenn hingegen der Staat Schuldner sei, werde folgendermaßen gerechtfertigt: Einerseits durch die Sorge, « die Verwaltungsarbeit » nicht zu « erschweren »; andererseits durch die « Art und Weise, auf die der drakonische Charakter der Gesetzesbestimmungen hinsichtlich von Schuldern aufgehoben wird, die nicht imstande sind, ihre Schuld [...] vor Ablauf der Ausschlußfrist von fünf Jahren zu begleichen, und die deshalb eine Pfändung riskieren ». Im Lichte dieser Überlegungen schein Artikel 7 § 2 hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen nicht unverhältnismäßig zu sein.

*Schriftsatz von R. Moreau*

A.8. In bezug auf die erste präjudizielle Frage könnten die Schlußfolgerungen des Urteils des Hofes Nr. 32/96 vom 15. Mai 1996 auf den vorliegenden Fall angewandt werden, da ja nichts eine andere Argumentierung rechtfertige, wenn es um eine Klage auf Schadensersatz als Folge eines im Rahmen eines öffentlichen Auftrags erlittenen Schadens gehe. Im vorliegenden Fall sei die Klage auf Schadensersatz ja eingereicht worden, sobald der Schaden sich manifestiert habe, so daß die Verwaltung die Archive und die für das Dossier wichtigen Dokumente habe aufbewahren können und die vereinbarten Beträge in ihren Haushaltsplan habe aufnehmen können.

Die Tatsache, daß die Verwaltung die « primäre » Verjährung von einem Jahr, die sich aus Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1955 ergebe, nicht geltend gemacht habe, impliziere, daß sie die « sekundäre », aus dem Gesetz vom 6. Februar 1970 sich ergebende Fünfjahresverjährung hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht mehr rechtfertigen könne.

A.9.1. In bezug auf die zweite präjudizielle Frage wird hauptsächlich die durch den Verweisungsrichter in Betracht gezogene Interpretation beanstandet: Aus den Vorarbeiten werde ja ersichtlich, daß im Fall der Unterbrechung der Verjährung einer Forderung zu Lasten des Staates nicht eine Frist von fünf Jahren, sondern eine von dreißig Jahren gelte.

A.9.2. Da diese Interpretation nicht berücksichtigt werden könne, müsse festgestellt werden, daß die zur Untermuerung der Fünfjahresfrist (Verwaltungslast) angeführten Argumente *a fortiori* für eine Privatperson gälten, die über weniger Mittel verfüge. Da eine Schuld Gegenstand eines Anerkenntnisses sei, gebe es keinen Grund dafür, daß dies nur während fünf Jahren Folgen haben würde, wenn der Schuldner der Staat sei, aber dreißig Jahre gelte, wenn der Schuldner eine Privatperson sei.

*Schriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.10.1. So wie vom Hof in seinem Urteil Nr. 32/96 erwähnt worden sei, würden sowohl die Tatsache, daß der Staat, im Gegensatz zu den Privatpersonen, dem allgemeinen Interesse diene, als auch die Notwendigkeit für den Staat, die Rechnungen innerhalb eines vernünftigen Zeitraums abzuschließen, rechtfertigen, daß für Forderungen zu Lasten des Staates eine verkürzte Verjährungsfrist gelte.

Die Gründe, die dazu geführt hätten, daß der Hof in seinem o.a. Urteil die verkürzte Verjährung verworfen habe, seien im vorliegenden Fall nicht anwendbar, denn im Falle eines Schadens vertraglichen Ursprungs könne dieser Schaden unmittelbar festgelegt werden, so daß die Verspätung der Beschwerde nicht das Resultat eines späten Auftretens des Schadens sein könne, sondern nur auf die Nachlässigkeit des Gläubigers zurückzuführen sei; außerdem sei der Gläubiger von Natur aus ein Berufstätiger, d.h. eine Person, die besonders gut imstande sei, ihre Interessen zu verteidigen.

A.10.2. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage sei der Hof nur mit Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 befaßt worden. Dieser Artikel stelle nicht die nach Unterbrechung der Verjährung einer Forderung zu Lasten des Staates anwendbare Verjährungsfrist fest, sondern beschränke sich darauf, die Art und Weise der Unterbrechung dieser Forderungen festzulegen. Da diese Arten der Unterbrechung mit den im Zivilgesetzbuch festgelegten übereinstimmen würden, seien die Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze nicht verletzt worden.

*Schriftsatz der Französischen Gemeinschaft*

A.11. Es sei auf das Urteil Nr. 32/96 des Hofes vom 15. Mai 1996 zu verweisen, dessen Schlußfolgerungen auf den vorliegenden Fall anwendbar seien, so daß erklärt werden müsse, daß die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden.

*In bezug auf die verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 993 und 1045*

*Erwiderungsschriftsatz der Belgacom AG und von RA J. Hody*

A.12.1. Aus dem Urteil Nr. 32/96 des Schiedshofes und aus dem Urteil des Kassationshofes vom 24. Mai 1860 gehe hervor, daß die vom allgemeinen Recht abweichenden und zugunsten des Staates vorgesehenen Verjährungsfristen immer dann diskriminierend seien, wenn die betreffende Forderung auf einen Fehler des Staates zurückzuführen sei; es sei unwichtig, ob es sich um eine vertragliche oder außervertragliche Haftung handle; wesentlich sei, daß die entsprechende Schuld im Staatshaushalt nicht berücksichtigt worden sei oder habe berücksichtigt werden können.

A.12.2. In bezug auf die dem Staat verliehene Möglichkeit, seine Schulden verjähren zu lassen, indem er diesbezüglich keine Auszahlung anordne, rechtfertige nichts einen solchen Behandlungsunterschied im Vergleich zu den anderen Schuldnern.

*Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.13.1. In bezug auf die erste durch den Appellationshof Mons gestellte Frage würden sowohl das Urteil dieses Hofes als auch das Urteil des Kassationshofes die These vom untergeordneten Charakter der Fünfjahresverjährung hinsichtlich der Ausschlußfristen ausschließen, die sich aus den Erlassen im Zusammenhang mit den administrativen, die öffentlichen Aufträge regelnden Vertragsklauseln ergäben.

A.13.2. In bezug auf die zweite durch den Appellationshof Mons gestellte Frage sei der Beginn einer neuen Fünfjahresfrist nur die Anwendung des allgemeinen Rechts, dem zufolge - Ausnahmen vorbehalten - die neue Verjährung den gleichen Bedingungen und Fristen unterworfen sei wie die unterbrochene Verjährung; diese neue Frist von fünf Jahren ergebe sich somit nicht aus Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970.

Die Art und Weise der Verjährungsunterbrechung - der einfache Einschreibebrief - und die bevorzugte Frist des Wiederbeginns von dreißig Jahren im Sinne von Artikel 7 seien einerseits durch die Tatsache gerechtfertigt, daß der Staat das Allgemeininteresse im Auge habe, und andererseits durch die höhere Anzahl von Streitfällen, mit denen er konfrontiert werde.

A.13.3. In bezug auf die erste durch den Kassationshof gestellte präjudizielle Frage, insofern sie die Verjährung der außervertraglichen Klagen gegen den Staat im Auge habe, werde aus den Erwägungen des Urteils Nr. 32/96 ersichtlich, daß Artikel 1 Absatz 1 a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 als nichtdiskriminierend angesehen werden könne, wenn er so interpretiert werde, daß die Verjährungsfrist erst mit dem Auftreten des Schadens beginne.

A.13.4. In bezug auf die zweite Frage gehe aus dem Urteil Nr. 32/96 hervor, daß die Doppelfrist von fünf Jahren eine Maßnahme sei, die verhältnismäßig sei zum angestrebten Ziel, nämlich dem Staat das Abschließen seiner Rechnungen innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen.

*Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats*

A.14. Unter Berücksichtigung des Artikels 7 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 sei es auch eine Frist von fünf Jahren, von der die Privatpersonen im Falle der Zahlung eines nichtgeschuldeten Betrags durch den Staat profitieren könnten, so daß es auf dem Gebiet der Verjährungsdauer keinen Behandlungsunterschied zwischen dem Staat und der Privatperson gebe.

Die dem Staat verliehene Möglichkeit, Ausgabenanordnungen unter Auswirkung auf die Verjährungsfrist vorzunehmen, sei gerechtfertigt angesichts der zwingenden, während der Vorarbeiten dargelegten Erfordernisse des Haushaltsrechts. Hinsichtlich dieser zwingenden Erfordernisse sei es nicht unangemessen vorzusehen, daß für einen Gläubiger seine Forderung fünf Jahre nach ihrer Anmeldung als Strafe für eine Untätigkeit während fünf Jahren verjähre.

Die Erklärung der Verfassungswidrigkeit, die aus dem Urteil vom 15. Mai 1996 hervorgehe, könne im vorliegenden Fall nicht angewandt werden; außerdem verkenne diese Anwendung die Passus des Urteils, in denen die verkürzte Verjährungsfrist gebilligt werde.

- B -

B.1.1. Die präjudizielle Fragen beziehen sich auf die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen.

Artikel 1 dieses Gesetzes bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen:

a) die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

b) die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Litera a genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

c) alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der dreißigjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden. »

Nur die Buchstaben a) und b) des Absatzes 1 von Artikel 1 werden in den präjudiziellen Fragen genannt; dieser Artikel 1 entspricht Artikel 100 der Gesetze über das staatliche Rechnungswesen, koordiniert durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991.

Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bestimmt:

« Die Verjährung wird unterbrochen durch eine Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers, wie auch durch ein Schuldanerkenntnis durch den Staat.

Das Einreichen einer Klage hemmt die Verjährung, bis eine definitive Entscheidung gefällt wurde. »

Die Bestimmung entspricht dem Artikel 101 der o.a. Gesetze über das staatliche Rechnungswesen, koordiniert durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991.

B.1.2. Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1045 erwähnt ebenfalls Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970. Dieser Artikel 7 bestimmt:

« § 1. In bezug auf Gehälter, Pensionen, diesbezügliche Vorschüsse und Entschädigungen oder Zulagen, die zu den Gehältern oder Pensionen hinzukommen oder ihnen gleichgestellt sind, bleiben die durch den Staat zu Unrecht geleisteten Beträge definitiv den Empfängern erhalten, wenn ihre Rückzahlung nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren, die mit dem ersten Januar des Jahres der Auszahlung beginnt, gefordert wird.

Die im ersten Absatz festgelegte Frist wird auf dreißig Jahre erhöht, wenn die nichtgeschuldeten Beträge aufgrund betrügerischer Handlungen oder falscher oder bewußt unvollständiger Erklärungen erhalten wurden.

§ 2. Um gültig zu sein, muß diese Rückzahlungsforderung dem Schuldner mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefes zur Kenntnis gebracht werden, unter Erwähnung:

1° des Gesamtbetrags des zurückgeforderten Betrags und unter Angabe der zu Unrecht geleisteten jährlichen Zahlungen;

2° der Bestimmungen, die durch die erfolgten Zahlungen verletzt wurden.

Vom Zeitpunkt der Abgabe des Einschreibebriefes an kann die Rückforderung des Nichtgeschuldeten dreißig Jahre lang eingeklagt werden.

§ 3. An den Anweisungsbefugten oder den Rechnungsführer, der für die zu Unrecht erfolgte Zahlung, die kraft der vorhergehenden Bestimmungen nicht zurückverlangt werden kann, verantwortlich ist, können keine Regreßansprüche gestellt werden. »

B.2.1. In ihrer Gesamtheit betrachtet, wird in den präjudiziellen Fragen dem Hof die Frage gestellt, ob drei, angeblich aus dem Gesetz vom 6. Februar 1970 sich ergebende Behandlungsunterschiede vereinbar seien mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung:

- die Verjährung der Forderungen zu Lasten des Staates nach fünf Jahren, im Gegensatz zur Verjährung der Forderungen zu Lasten von Privatpersonen nach - im Prinzip - dreißig Jahren (Artikel 1 Absatz 1 a));

- für den Fall der Unterbrechung der ursprünglichen Verjährungsfrist: der Beginn einer neuen

fünfjährigen Verjährungsfrist für die Forderungen zu Lasten des Staates, während diese Frist für die Forderungen des Staates zu Lasten von Privatpersonen dreißig Jahre beträgt (Artikel 2 und 7 § 2 Absatz 2);

- die dem Staat als Schuldner verliehene Möglichkeit, seine Schulden verjähren zu lassen, indem er keine diesbezügliche Auszahlung anordnet - eine Möglichkeit, über die andere Schuldner nicht verfügen (Artikel 1 Absatz 1 b)).

B.2.2. Außerdem ergibt sich aus den den Verweisungsrichtern vorgelegten Streitfällen und - hinsichtlich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1045 - aus den präjudiziellen Fragen selbst, daß die o.a. Behandlungsunterschiede der Prüfung durch den Hof nur insoweit unterworfen werden, als sie die Schadensersatzforderungen betreffen, die zu Lasten des Staates auf die Ausführung öffentlicher Aufträge zurückzuführen sind. Der Hof wird somit nur die Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten Bestimmungen untersuchen, insoweit sie den Staat als Schuldner hinsichtlich anderer Schuldner bevorteilen und insoweit sie die Schadensersatzforderungen betreffen.

B.3. Zwar muß der Staat dem Allgemeininteresse dienen, während Privatpersonen persönliche Interessen berücksichtigen dürfen; dennoch kann er als Schuldner in seinen Vertragsbeziehungen in bezug auf Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen mit Privatpersonen verglichen werden.

*In bezug auf den ersten Behandlungsunterschied*

B.4. Obwohl Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches die Verjährungsfrist sowohl dinglicher als auch persönlicher Klagen auf dreißig Jahre festlegt, sind viele auf Verträge sich beziehende Klagen einer kürzeren Frist unterworfen.

Aus der Gesamtheit der Bestimmungen, mit denen Verjährungsfristen festgelegt werden, wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber es für nötig gehalten hat, für eine große Anzahl Verträge, die auf verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens üblich sind, Verjährungsfristen vorzusehen, die verhindern sollen, daß zwischen den Parteien Streit entsteht, lange nachdem die vertragliche Beziehung, in deren Rahmen die Verpflichtungen entstanden sind, beendet wurde. In diesem Licht betrachtet zeigt sich eine Entwicklung von der Tragweite der dreißigjährigen Verjährungsfrist: Diese ist nicht mehr so sehr gesetzlicher Ausdruck dessen, was im

Interesse der Allgemeinheit in den meisten Fällen verlangt wird, sondern eine Restregel.

B.5. Indem er die Frist, innerhalb deren die gegen den Staat gerichteten Klagen erhoben werden müssen, einer fünfjährigen Verjährung unterworfen hat, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel verbunden ist, das darin besteht, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen. Es wurde nämlich geurteilt, daß eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muß; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und die im Hinblick auf eine gute Buchführung notwendig ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, daß «der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und daß «es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

B.6. In seinem Urteil Nr. 32/96 hat der Hof erkannt, daß die Maßnahme nicht angemessen gerechtfertigt ist hinsichtlich der Schulden des Staates, die sich aus einem Schaden ergeben, der Gütern durch vom Staat ausgeführte Arbeiten zugefügt wurde, unabhängig von jedem Vertragsverhältnis mit der benachteiligten Person, da sich ein solcher Schaden erst viele Jahre nach der Ausführung der Arbeiten manifestieren kann. Die gleiche Begründung ist hinsichtlich der Klagen, bei denen der Staat mit seinen Vertragspartner in bezug auf öffentliche Aufträge konfrontiert wird, nicht relevant. Solche Streitfälle entstehen ja aufgrund fehlender oder mangelhafter Erfüllung von Verträgen, die die Vertragspartner aus freiem Willen mit dem Staat abgeschlossen haben und deren Klauseln die Parteien über die Art, die Tragweite und den Umfang ihrer Verpflichtungen in Kenntnis setzen.

B.7. Indem der Gesetzgeber solche Klagen einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterworfen hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht unverhältnismäßig ist zu dem von ihm angestrebten Ziel.

Die beanstandete Norm ist nicht diskriminierend.

*In bezug auf den zweiten Behandlungsunterschied*

B.8. Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 zielt auf den besonderen Fall ab, in dem zu Unrecht Beträge gezahlt wurden bezüglich der Gehälter, Pensionen, Entschädigungen oder Zulagen, die zu den Gehältern oder Pensionen hinzukommen oder ihnen gleichgestellt sind. Indem der Gesetzgeber festgelegt hat, daß die Verjährung der Klagen auf Rückzahlung dieser Beträge fünf Jahre beträgt (§ 1), daß aber diese Frist auf dreißig Jahre angehoben wird, sobald der Staat eine Rückforderung mittels eines Einschreibebriefes geschickt hat (§ 2 Absatz 2), hat er auf diese Klagen die Frist angewandt, die im allgemeinen hinsichtlich der Rückforderung des Nichtgeschuldeten anwendbar ist. Es ist nicht relevant, solche Klagen mit den durch Artikel 2 des Gesetzes geregelten zu vergleichen.

Außerdem komme es nicht darauf an, die Rechtsstellung des Staates als Gläubiger mit der des Staates als Schuldner zu vergleichen, sondern die Rechtsstellung des Staates als Gläubiger mit derjenigen anderer Gläubiger.

*In bezug auf den dritten Behandlungsunterschied*

B.9. Hinsichtlich der angeblichen Möglichkeit des Staates, seine Schulden verjähren zu lassen, indem er diesbezüglich keine Auszahlungsanordnung vornimmt, muß darauf hingewiesen werden, daß die beanstandete gesetzliche Bestimmung die Gläubiger des Staates darauf hinweist, daß die Verjährung der innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldeten Forderungen nur unterbrochen wird, wenn hinsichtlich dieser Forderungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren - gerechnet ab dem ersten Januar des Jahres, in dem sie angemeldet wurden - eine Auszahlungsanordnung vorgenommen wurde. Wenn die Auszahlungsanordnung rechtzeitig vorgenommen wurde, muß der Gläubiger, in Ermangelung der Bezahlung, die Verjährung nicht mehr mittels Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers hemmen oder den Streitfall bei Gericht anhängig machen. Die Auszahlungsanordnung - eine administrative, durch eine bestimmte Behörde vorgenommene Handlung, deren Datum feststeht und durch den Rechnungshof kontrolliert werden kann - unterbricht ja die Verjährungsfrist. Die beanstandete gesetzliche Bestimmung ist somit keinesfalls eine willkürliche Bestimmung, die den Gläubiger vom Ermessen des Staates als Schuldner abhängig macht, sondern eine Bestimmung, die verdeutlicht, wann der Gläubiger vor Gericht gehen muß, um die Zahlung seiner Forderung zu verlangen und die Verjährung seiner Forderung zu verhindern.

Die in Artikel 1 § 1 vorgesehene Maßnahme kann somit nicht als diskriminierend angesehen werden.

B.10. Die dem Hof vorgelegten Fragen müssen negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 a) und b) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen und Artikel 100 Absatz 1 1° und 2° der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze bezüglich des staatlichen Rechnungswesens verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit kraft dieser Bestimmungen (a) eine Klage gegen den Staat hinsichtlich der vertraglichen Haftung nach fünf Jahren verjährt und nicht der gemeinrechtlichen dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegt und (b) es dem Schuldner zusteht, eine solche Forderung zur Zahlung anzuweisen oder nicht, wobei sich dies auf die Verjährung der Forderung auswirkt.

- Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Bestimmung die Schadensersatzforderungen eines Unternehmers, die sich aus einem Vertrag, einem Auftrag oder einer Vergabe für Rechnung des Staates ergeben, der fünfjährigen Verjährungsfrist unterwirft, wohingegen die gleichen Schadensersatzforderungen der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegen, wenn der Auftraggeber eine Privatperson ist.

- Artikel 2 desselben Gesetzes verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung die Forderungen (von Privatpersonen dem Staat gegenüber), deren ursprüngliche Verjährungsfrist gemäß dem genannten Artikel 2 unterbrochen wurde, einer neuen fünfjährigen Verjährungsfrist unterwirft, wohingegen, wenn die Verjährungsfrist einer zugunsten des Staates gehenden Forderung unterbrochen wird, in Anwendung von Artikel 7 § 2 des genannten Gesetzes eine neue dreißigjährige Frist einsetzt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior